



Bg

06. November 2023

## **Motion "Ja zum Finanzreferendum" - Frage der Erheblicherklärung Stellungnahme des Gemeinderates**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Mit Schreiben vom 1. September 2023 reichen die Einwohnerräte Max Slongo (SVP) und Roman Wäspi (Gewerbe/PU) sowie Mitunterzeichnende eine Motion für eine Revision der Gemeindeordnung (SRV 11) ein:

"Die Gemeindeordnung (SRV 11) vom 24.09.2000 sei in Art. 12 so zu ergänzen, dass das Volk ein fakultatives Referendum beim Voranschlag und der Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres ergreifen kann mit dem Sammeln von 200 Unterschriften in 30 Tagen."

### **Ausgangslage**

Zum parlamentarischen Vorstoss *Motion* sowie deren Behandlung im Einwohnerrat geben die Art. 51 bis 56 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13) Auskunft. Dazu auszugsweise: Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Gemeinderat beauftragt, einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallenden Beschluss vorzulegen (Art. 51 Abs. 2). Der Einwohnerrat wird mit der Sitzungseinladung über die Stellungnahme des Gemeinderates informiert (Art 54).

### **Stellungnahme**

Aus Verfahrensgründen - Prozessökonomie! - empfiehlt Ihnen der Gemeinderat, die Motion "Ja zum Finanzreferendum" nicht erheblich zu erklären.

### **Begründung**

- Laut Art. 11 lit. a Gemeindeordnung (SRV 11) unterliegen Erlass und Änderung der Gemeindeordnung zwingend der Abstimmung durch die Stimmberechtigten (obligatorisches Referendum);
- am 31. Oktober 2023 ist der Gemeindegkanzlei die *Volksinitiative* "Finanzreferendum" übergeben worden. Die Regelungsabsicht der Volksinitiative ist mit jener der Motion identisch. Die Volksinitiative zielt gleichlautend auf eine Änderung der Gemeindeordnung ab. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12);



- bei kommunalen Initiativen obliegt die Prüfung, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen, und die Ermittlung der Gesamtzahl der gültigen Unterschriften der Gemeindekanzlei. Über das Zustandekommen der Initiative entscheidet der Gemeinderat, über die Gültigkeit der Einwohnerrat (Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte). Die Unterschriftenlisten wurden durch die Kantonskanzlei geprüft und für in Ordnung befunden. Aktuell liegen keine Hinweise vor, woraus auf Ungültigkeit der Volksinitiative geschlossen werden könnte;
- laut Art. 55 Abs. 3 der gültigen Kantonsverfassung (bGS 111.1) sind (gültige) Volksinitiativen möglichst rasch zu behandeln;
- wird eine Motion erheblich erklärt, hat der Gemeinderat die erteilten Aufträge in- nert Jahresfrist durchzuführen und dem Einwohnerrat darüber Bericht und Antrag zu stellen (Art. 56 Abs. 1 Geschäftsreglement Einwohnerrat; SRV 13). Der Ein- wohnerrat kann unmittelbar nach der Erheblicherklärung eine Motion für dringlich erklären und die Frist zu Beantwortung auf bis zu 6 Monate verkürzen (Art. 56 Abs. 2);
- vorbehältlich von Art. 34 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13), wonach die Vorlagen in der Regel einmal beraten werden, erscheint nachfolgender Zeitplan als möglich. (\*) Beschliesst der Rat allenfalls die Durchführung einer zweiten Lesung, würde eine Anpassung des Zeitplanes erforderlich.

	Motion		Volksinitiative
	Frist verkürzt (Art. 56 Abs. 2)	Frist ordentlich (Art. 56 Abs. 1)	
Einwohnerrat: Erheblicherklärung? - Beratung	06.12.2023	06.12.2023	
Gemeinderat: Entscheid Zustandekommen			12.12.2023 (ev. 22.11.2023)
Einwohnerrat: Beschlussfassung (*)	<u>sofern</u> erheblich bis 05.06.2024	<u>sofern</u> erheblich bis 04.12.2024	voraussichtlich 13.03.2024 (ev. 22.05.2024)
<b>Volksabstimmung (*)</b>	<u>nur</u> bei Annahme der Motion durch den Ein- wohnerrat! <b>22.09.2024</b>	<u>nur</u> bei Annahme der Motion durch den Ein- wohnerrat! <b>18.05.2025</b> (ev. 09.02.2025)	voraussichtlich <b>09.06.2024</b> (ev. 22.09.2024)

## Fazit

Mit dem Zustandekommen und in der unbestrittenen Annahme der Gültigkeit der Volksinitiative findet die in jedem Fall erforderliche Volksabstimmung mindestens gleichzeitig, in bestem Fall sogar rund drei Monate früher, statt. Die erkannte Doppelspurigkeit von Motion und Volksinitiative bedeutet verfahrenstechnisch einen unsinnigen Mehraufwand.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber